

# Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

## Liebe Kolleginnen und Kollegen in Niedersachsen!

Das Psychotherapeutenjournal ist zugleich offizielles Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen: Alle Informationen, die nach der Satzung der PKN oder nach dem Heilkammergesetz Niedersachsens jedem Mitglied der PKN zur Kenntnis gegeben werden müssen, werden daher auf den „Niedersachsen-Seiten“ dieses

Journals veröffentlicht. In dieser Ausgabe betrifft es 3 Ordnungen (Kostenordnung, Schlichtungsordnung, Satzung der Schlichtungsstelle), die nach dieser Veröffentlichung in Kraft treten. Zu jeder dieser Ordnungen finden Sie einen einleitenden Text von Mitgliedern desjenigen Ausschusses, der die jeweilige Ordnung formuliert hat.

Außerdem informieren wir Sie in dieser Ausgabe, wer Ihre Interessen in der Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPK) vertritt.

Zum Schluss finden Sie einen Hinweis auf ein neues Angebot auf unseren Internetseiten.

## Kostenordnung

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen als Körperschaft öffentlichen Rechts unterliegt dem niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG). Ein nicht unerheblicher Teil der Beiträge eines jeden Mitgliedes der Kammer muss für Verwaltungskosten aufgewendet werden. In der ersten Phase des Kammeraufbaus war dieser Anteil naturgemäß höher, weil ein völlig neuer Verwaltungsapparat mit erst noch zu erstellender Software aufgebaut werden musste.

Wir sind nunmehr so weit, dass unsere Geschäftsstelle in ein gutes Fahrwasser gekommen ist und wir absehen können, an welchen Stellen noch Verbesserungen notwendig sind.

Zunächst einmal möchten wir unseren Kammermitgliedern danken, die es auf sich genommen haben, uns die erbetenen Informationen wie Meldebogen u.a. zur Verfügung zu stellen und es uns ermöglicht haben, Beiträge zu erheben und einzuziehen. Wir sind fortlaufend und weiterhin daran interessiert, diesen Bereich zu vereinfachen und noch kostengünstiger zu gestalten, jedoch sind uns durch gesetzliche Auflagen die Hände an manchen Stellen gebunden. Im Blick haben wir als Vorstand und Finanzausschuss, nur notwendige Kosten entstehen zu lassen.

Unter anderem aus diesem Grund ist es nur gerecht, dass unnötige

Kosten, die durch einzelne Mitglieder entstehen, die erinnert und gemahnt werden müssen, auch von diesen getragen und nicht der Gesamtheit der Mitglieder angelastet werden.

Aus diesem Grund hat die Kammerversammlung am 12.3.2003 die **Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen** einstimmig beschlossen, die wir an dieser Stelle veröffentlichen und die 14 Tage nach Erscheinen dieses Heftes in Kraft tritt.

Gertrud Corman-Bergau  
Heinz Liebeck

### Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 12.03.2003

Auf Grund § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Nr. 1 lit. e des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301) hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen in ihrer Sitzung am 12. März 2003 folgende Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) beschlossen:

#### §1

Generell bleiben die üblichen Serviceleistungen der PKN-Geschäftsstelle für die Mit-

glieder der Psychotherapeutenkammer kostenlos. Die Kostenordnung dient darüber hinaus der Sicherstellung, dass bei Sonderleistungen nur die verursachenden Mitglieder mit den Kosten belastet werden. Für besondere Leistungen werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung erhoben,

wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## §2

Für die Kostenerhebung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes entsprechend.

## §3

Die Gebühren bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.

## §4

Die Auslagen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 9 HKG sind nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils entstehenden Höhe zu erheben, soweit nicht in der Anlage (Gebührenverzeichnis) anderweitig geregelt.

## §5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Be-

kanntmachung in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt der Kammer oder das besondere Rundschreiben herausgegeben worden ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat mit Bescheid vom 28.03.2003 – Az.: 405.1 – 41933/2– die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt.

Hannover, den 10.04.2003

Dr. Lothar Wittmann

Präsident der PKN Dienstsiegel

### Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

1. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen: 5 – 25 €
2. Kosten im berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren: 100 – 1.000 €
3. Mahnverfahren über rückständige Beitrags- und Kostenforderungen:  
Die Mahngebühr beträgt pauschal € 5. Darüber hinaus wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch in Höhe von € 15 erhoben. Darüber hinaus hat das Kammermitglied weitere Verzugskosten zu tragen.
4. Zurückweisung eines Widerspruchs gegen Bescheide im Beitrags- und Kostenverfahren: 25 €
5. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde: 40 €

## Die Satzung der Schlichtungsstelle der PKN: Wenn Patienten und Therapeuten sich nicht einig sind – und das Besondere: Der Patientenvertreter

Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis, also zwischen Therapeut und Patient – sowie von Streitigkeiten unter Kammermitgliedern (s.u.) – ist eine wesentliche Aufgabe der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen. Diese Aufgabe ist durch das Niedersächsische Heilkammergesetz und die Kammersatzung der PKN vorgegeben.

Nachdem wir im Ausschuss „Satzungen und Geschäftsordnungen der PKN“ zunächst geschaut haben, wie z.B. die Ärzte ihre Streitigkeiten zwischen Arzt und Patient regeln, wurde schnell klar, dass unsere Satzung sich in einigen wesentlichen Aspekten von den ärztlichen Regelungen unterscheiden sollte. Vor allem war uns wichtig, dass in unserer Schlichtungsstellen-Satzung die Interessen der Patienten stärker berücksichtigt werden sollten. Als erste Kammer haben wir deshalb vorgesehen, dass neben dem Vorsitzenden, der über die Befähigung für das Richteramt verfügen muss, und einem Beisitzer aus der Berufsgruppe der Behandler ein Patientenvertreter als Beisitzer berufen wird. Ziel der Schlichtung ist es, bei Behandlungsfehlern oder Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis zwischen Patienten und Therapeuten

eine einvernehmliche Erledigung der Streitigkeiten zu erreichen. Ist dies nicht möglich, wird ein Schiedsspruch gefällt. Ein gerichtliches Verfahren wird damit nicht automatisch ersetzt, sollte aber durch die Schlichtung möglichst überflüssig werden.

Die Beschäftigung mit Streitigkeiten, in denen es um Haftungsfragen geht, ist seit einer Änderung der Satzung (durch die Kammerversammlung beschlossen am 30.11.2002) ebenfalls Aufgabe der Schlichtungsstelle. Wenn Gutachten notwendig werden, kann ein solches Verfahren hohe Kosten verursachen, die von der PKN nicht übernommen werden können. Der Vorstand der PKN hat sich daher intensiv darum bemüht, mit Haftpflichtversicherern ins Gespräch zu kommen, die ja von der Schlichtung auch profitieren können. Bisher konnte mit der Versicherungswirtschaft kein Übereinkommen zur Beteiligung an der Arbeit der Schlichtungsstelle getroffen werden. Wir hoffen, mit einer länderübergreifenden Initiative vielleicht doch noch Erfolg zu haben.

Bisherige Erfahrungen mit der Schlichtungsstelle:

Die Schlichtungsstelle arbeitet (unter Ausschluss von Haftungsfragen) bereits seit über einem Jahr und wird gut genutzt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das vorsitzende Mitglied den weitaus größten Teil der Streitigkeiten bereits im Vorverfahren einvernehmlich zu schlichten vermochte; nur in zwei Fällen wurden bisher die beisitzenden Mitglieder der Schlichtungsstelle hinzugezogen. Die Konflikte kreisen vor allem um Honorarfragen, Akteneinsicht und das konkrete Verhalten des Psychotherapeuten. In der Regel wird die Schlichtungsstelle von Patienten nach Beendigung bzw. Abbruch eines Behandlungsverhältnisses angerufen. Es soll hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass auch Kammermitglieder die Möglichkeit haben, den Patienten bei nicht beizulegenden Streitigkeiten vorzuschlagen, die Schlichtungsstelle einzuschalten. Das Kammermitglied hat aus Gründen der Schweigepflicht nicht die Möglichkeit, dies einseitig zu tun. Es kann sich aber nach Anonymisierung der Patientendaten von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle beraten lassen.

Bertke Reiffen-Züger, Frauke Werther

## Satzung der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 25.08.2001 und geändert von der Kammerversammlung der PKN am 30.11.2002

### § 1 Aufgabe

Aufgabe der Schlichtungsstelle der PKN ist die Schlichtung von Behandlungsfehlern und Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis gemäß § 11 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) und § 23 der Kammersatzung der PKN.

### § 2 Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern zusammen. <sup>2</sup> Das vorsitzende Mitglied muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. <sup>3</sup> Ein beisitzendes Mitglied muss Kammermitglied derjenigen Berufsgruppe der PKN sein, deren Verhalten Gegenstand der Streitigkeit ist. <sup>4</sup> Ein beisitzendes Mitglied muss als Vertreter oder Vertreterin der Patientenschaft berufen worden sein.

(2) <sup>1</sup> Für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. <sup>2</sup> Die Vertretung der jeweiligen Berufsgruppe gemäß Abs. 1 Satz 3 ist dadurch sicherzustellen, dass für beide Berufsgruppen je ein Mitglied und je ein stellvertretendes Mitglied berufen wird.

(3) <sup>1</sup> Das vorsitzende Mitglied und die beisitzenden Mitglieder sowie die diese stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungsstelle werden auf Vorschlag des Vorstands der PKN von der Kammerversammlung der PKN gewählt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin der PKN berufen. <sup>2</sup> Ihre Amtsperiode deckt sich mit derjenigen der Kammerversammlung.

### § 3 Grundsätze

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. <sup>2</sup> Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

(2) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41, 42 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung einer Richterin oder eines Richters entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Über die Ablehnung entscheidet die Schlichtungsstelle endgültig. <sup>2</sup> An die Stelle eines ausgeschlossenen Mitglieds tritt ein stellvertretendes Mitglied der Schlichtungsstelle.

### § 4 Antragstellung

(1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig.

(2) Das vorsitzende Mitglied versucht nach Eingang des Antrags, die Streitigkeit zwischen den Parteien zu schlichten (Vorverfahren).

(3) Kommt eine Schlichtung nach Absatz 2 nicht zustande, leitet das vorsitzende Mitglied das Schlichtungsverfahren ein, wenn die Par-

teien ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

### § 5 Einleitung

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn in der gleichen Streitigkeit bereits

1. ein Vergleich oder Schiedsspruch nach dieser Satzung,
2. ein berufsrechtliches Verfahren oder eine berufsgerichtliche Entscheidung,
3. ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder
4. eine Entscheidung eines Gerichts oder ein Vergleich vorliegt, beantragt, eingeleitet oder anhängig ist.

### § 6 Eröffnung und Verhandlung

(1) <sup>1</sup> Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens beginnt mit der schriftlichen Mitteilung an die Beteiligten. <sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende erlässt einen Eröffnungsbeschluss, beraumt einen Verhandlungstermin an und legt die Unterlagen den beisitzenden Mitgliedern der Schlichtungsstelle vor. <sup>3</sup> Zur Verhandlung vor der Schlichtungsstelle sollen Beteiligte, Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen mit einer Frist von 14 Tagen geladen werden. <sup>4</sup> Die Parteien können sich vertreten lassen.

(2) Für die Zurückweisung von Beiständen der Beteiligten gelten die Bestimmungen der ZPO entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist nicht öffentlich. <sup>2</sup> Das Verfahren soll möglichst in einem Termin erledigt werden.

### § 7 Vergleich

(1) <sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle soll versuchen, zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen. <sup>2</sup> Kommt ein Vergleich zustande, so ist der Wortlaut des Vergleichs im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen.

(2) <sup>1</sup> Scheitert ein Vergleich, so ist dies im Protokoll festzustellen. <sup>2</sup> Die Gründe, die zum Scheitern des Vergleichs führten, müssen aus dem Protokoll ersichtlich sein.

### § 8 Schiedsspruch

(1) Nach dem Scheitern eines Vergleichs hat jeder der Beteiligten das Recht, bei der Schlichtungsstelle die Fällung eines Schiedsspruchs zu beantragen.

(2) <sup>1</sup> Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Beteiligten zu hören und das dem Streit zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln. <sup>2</sup> Soweit weitere Bestimmungen über das Verfahren nicht getroffen sind, ist die Gestaltung des Verfahrens in das Ermessen der Schlichtungsstelle gestellt.

(3) Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterschreiben und den Beteiligten bekannt zu geben.

### § 9 – nicht besetzt –

### § 10 Aufhebung des Schiedsspruchs

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung beantragt werden, wenn:

1. der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruht,
2. einer der Beteiligten im Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde,
3. der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist.

### § 11 Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle trägt die PKN, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup> Zu den Kosten des Absatzes 1 zählen nicht die Kosten für Beistände. <sup>2</sup> Soweit Kosten durch Parteien veranlasst werden, sind sie von diesen zu tragen.

(3) <sup>1</sup> Bei einer Schlichtung von Streitigkeiten über Haftungsfragen können den Parteien Kosten für Gutachten und Sachverständige von der Schlichtungsstelle ganz oder teilweise auferlegt werden. <sup>2</sup> Hierüber sind die Parteien aufzuklären.

### § 12 Entschädigung der Mitglieder

(1) <sup>1</sup> Die beisitzenden Kammermitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. <sup>2</sup> Die Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß der Reisekosten- und Sitzungsgelderordnung für Organmitglieder der PKN.

(2) Das vorsitzende Mitglied erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, die durch den Vorstand der PKN festzusetzen ist.

(3) Die Entschädigung für das beisitzende Mitglied aus dem Kreis der Patientenschaft erfolgt in gleichem Umfang wie die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1.

### § 13 Schriftführung

(1) Für die Sitzungen der Schlichtungsstelle und die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs wird eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gestellt.

(2) Über die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind Niederschriften anzufertigen, die den §§ 159 und 160 ZPO entsprechen müssen.

### § 14 Aktenführung

(1) Jedes bei der Schlichtungsstelle beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren.

(2) <sup>1</sup> Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. <sup>2</sup> Sie ist nach Abschluss des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift der Registriernummer bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer zu hinterlegen.

### § 15 Einsichtnahme

Zur Einsichtnahme in die Akten der Schlichtungsstelle sind ausschließlich befugt:

1. die Mitglieder der Schlichtungsstelle,
2. die Präsidentin oder der Präsident der Psychotherapeutenkammer, das sie oder ihn vertretende Mitglied oder je-

- mand, den eine oder einer von ihnen damit beauftragt hat,
- die Beteiligten, sofern die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 10 beabsichtigt ist.

#### § 16 Berichterstattung

Über ihre Tätigkeit erstattet die Schlichtungsstelle der Kammerversammlung jährlich Bericht.

#### § 17 Änderung

Die Änderung dieser Schlichtungsordnung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der

Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

#### § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt der Kammer oder das besondere Rundschreiben herausgegeben worden ist.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Schlichtungsstelle der PKN, beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 25.08.2001, außer Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat mit Bescheid vom 02.04.2003 – Az.: 405.12 – 41932/1 – die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Schlichtungssatzung der PKN wird hiermit ausgefertigt.

Hannover, den 10.04.2003

Dr. Lothar Wittmann

Präsident der PKN

Dienstsigel

## Die Ordnung des Schlichtungsausschusses: Wenn Psychotherapeuten sich über andere Psychotherapeuten beschweren

Diese Ordnung ähnelt inhaltlich der Satzung der Schlichtungsstelle, regelt aber eine andere Art von Streitigkeiten: Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe zu vermitteln, wenn Kammermitglieder untereinander in Streit geraten sind, wenn etwa ein Kammermitglied sich von einer Kollegin oder einem Kollegen öffentlich verunglimpft fühlt oder sich durch als unlauter wahrgenommene Werbung in den eigenen beruflichen Möglichkeiten eingeschränkt sieht.

Ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss kann nur eingeleitet werden, wenn beide Seiten damit einverstanden sind. Auch hier kann die Schlichtung kein Ersatz für ein gerichtliches Verfahren sein, sondern könnte helfen, ein solches Verfahren zu vermeiden.

Großen Wert legen wir auf die Verschwiegenheit der Beteiligten und den Datenschutz. Sowohl in der Ordnung für den Schlichtungsausschuss als

auch in der Satzung für die Schlichtungsstelle wurden Vorkehrungen getroffen, die – umgesetzt in entsprechende administrative Schutzmaßnahmen in der Geschäftsstelle – die Parteien vor unerlaubter Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen schützen.

Die bisherige Erfahrungen mit dem Schlichtungsausschuss sind kurz berichtet: er wurde bisher nicht angerufen.

Bertke Reiffen-Züger, Frauke Werther

#### Schlichtungsordnung

des Schlichtungsausschusses der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern

Beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 16.03.2002

#### § 1 Aufgabe

Die Psychotherapeutenkammer bildet einen Schlichtungsausschuss gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Kammergesetzes für Heilberufe (HKG) und § 22 der Kammerstatut der PKN. Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, über Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen.

#### § 2 Zusammensetzung

(1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern zusammen. Das vorsitzende Mitglied muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die beisitzenden Mitglieder müssen Kammermitglieder der beiden Berufsgruppen der PKN sein.

(2) Für jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Bei den beisitzenden Mitgliedern findet die Vertretung jeweils innerhalb der Berufsgruppe statt.

(3) Das vorsitzende Mitglied und die beisitzenden Mitglieder sowie die diese stell-

vertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstands der PKN von der Kammerversammlung der PKN gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der PKN berufen. Ihre Amtsperiode deckt sich mit derjenigen der Kammerversammlung.

#### § 3 Grundsätze

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu wahren.

(2) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41, 42 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung einer Richterin oder eines Richters entsprechend.

(3) Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig. Bei dieser Entscheidung bleibt die Mitwirkungs-

möglichkeit des abgelehnten Mitglieds unberührt.

#### § 4 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann gestellt werden

- von einem Kammermitglied der PKN
- vom Vorstand der PKN

(2) Der Antrag ist zu begründen.

#### § 5 Einleitung

(1) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens setzt voraus, dass sämtliche Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

(2) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn in der gleichen Streitigkeit bereits

- ein Vergleich oder Schiedsspruch nach dieser Ordnung,
- ein berufsrechtliches Verfahren oder eine berufsgerichtliche Entscheidung,
- ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder
- eine Entscheidung eines Gerichts oder ein Vergleich

vorliegt, beantragt, eingeleitet oder anhängig ist.

### Durchführung

#### § 6 Eröffnung und Verhandlung

(1) Sobald das vom Schlichtungsausschuss eingeholte Einverständnis der Beteiligten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erlässt das vorsitzende Mitglied einen Eröffnungsbeschluss, beraumt einen Verhandlungstermin an und legt die Unterlagen den beisitzenden Mitgliedern des Schlichtungsausschusses vor.

(2) Zum Verhandlungstermin vor dem Schlichtungsausschuss sind Beteiligte, Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden.

(3) Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich.

(4) Für die Zurückweisung von Beiständen der Beteiligten gelten die Bestimmungen der ZPO entsprechend.

#### § 7 Vergleich

(1) Der Schlichtungsausschuss versucht, zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut zu protokollieren und von den Beteiligten zu genehmigen.

(2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, sind die Gründe, die hierzu geführt haben, vom Schlichtungsausschuss zu protokollieren und den Beteiligten bekannt zu geben.

#### § 8 Schiedsspruch

(1) Ist ein Vergleich nicht zustande gekommen, haben die Beteiligten das Recht, beim Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch zu beantragen.

(2) Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Beteiligten zu hören und der dem Streit zugrunde liegende Sachverhalt ist zu ermitteln. Soweit nicht anderweitige Bestimmungen über das Verfahren entgegen stehen, wird es vom Schlichtungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

(3) Der Schlichtungsausschuss trifft seine Entscheidung nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) In dem Schiedsspruch kann festgestellt werden,

1. dass ein Verstoß gegen die Standespflichten nicht festzustellen ist,
2. dass eine, einer oder mehrere Beteiligte gegen die Standespflichten verstoßen

haben und dieser Verstoß durch

- a) eine Ehrenerklärung,
- b) eine Warnung,
- c) einen Verweis

zu sühnen ist.

(5) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Mit der Zustellung der Ausfertigung des Schiedsspruches an die Beteiligten ist von diesen eine Erklärung über die Annahme der Entscheidung einzufordern, sofern eine solche Erklärung nicht in der Verhandlung unterschrieben oder mündlich zu Protokoll gegeben wurde.

#### § 9 Überprüfung des Schiedsspruchs

Ist eines der betroffenen Mitglieder der PKN mit dem Schiedsspruch nicht einverstanden, so hat der Vorstand der PKN den Streitfall der Kammerversammlung mit einer Stellungnahme zu unterbreiten.

#### § 10 Aufhebung des Schiedsspruchs

Die Aufhebung eines Schiedsspruchs kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beantragt werden, wenn

1. der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruht,
2. einer der Beteiligten im Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde,
3. der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist.

#### § 11 Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss trägt die PKN, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Kosten des Absatzes 1 zählen nicht die Kosten für Beistände. Soweit Kosten durch Parteien veranlasst werden, sind sie von diesen zu tragen.

#### § 12 Entschädigung der Mitglieder

(1) Die beisitzenden Kammermitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß der 'Reisekosten- und Sitzungsgelderordnung für Organmitglieder der PKN'.

(2) Das vorsitzende Mitglied erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, die durch den Vorstand der PKN festzusetzen ist.

#### § 13 Schriftführung

(1) Über die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die den §§ 159 und 160 ZPO entsprechen müssen.

(2) Für die Sitzungen des Schlichtungsausschusses und die Erledigung des laufen-

den Geschäftsverkehrs wird von der Geschäftsstelle eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gestellt.

#### § 14 Aktenführung

(1) Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Sie ist nach Abschluss des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift der Registriernummer bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

(2) Jedes bei dem Schlichtungsausschuss beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren.

#### § 15 Einsichtnahme

Zur Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsausschusses sind ausschließlich befugt

1. die Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
2. die Präsidentin oder der Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, das sie oder ihn vertretende Mitglied des Vorstands oder jemand, den eine oder einer von ihnen damit beauftragt hat,
3. die Beteiligten, sofern die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 10 beabsichtigt ist.

#### § 16 Berichterstattung

Über seine Tätigkeit erstattet der Schlichtungsausschuss der Kammerversammlung jährlich Bericht.

#### § 17 Änderungen

Die Änderung dieser Schlichtungsordnung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

#### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Rundschreiben der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ausgegeben wird. Das Niedersächsische Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 29.04.2002 (AZ.: 405 – 41 932/3) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Die vorstehende Schlichtungsordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Hannover, den 06.05.2002

Dr. Lothar Wittmann

Präsident der PKN

Dienstsiegel

## Niedersächsische Delegierte in der Bundespsychotherapeutenkammer

Wenn diese Ausgabe des PTJ vor Ihnen liegt, wird es bereits eine Bundespsychotherapeutenkammer geben. Die PKN ist nach den Vereinbarungen der Landespsychotherapeutenkammern über den Schlüssel, nach dem die einzelnen Kammern Delegierte entsenden, mit 8 Mitgliedern in der Delegiertenversammlung der BPK vertreten.

Eine niedersächsische Besonderheit: Entsprechend den Bestimmungen des Heilkammergesetzes (HKG) werden die Delegierten nicht von der Kammerversammlung gewählt, sondern – wie auch die Mitglieder von Kammer-Ausschüssen – von den Gruppen in der Kammerversammlung entsandt. Wie viele Delegierte jede Gruppe entsenden kann, wird nach dem Verfahren Hare-Niemeyer bestimmt. In der Kammerversammlung der PKN am

12.03.03 haben die Gruppen bekannt gegeben, wer die PKN in der Bundesdelegiertenversammlung vertreten wird. Es sind dies:

*für die Gruppe ALLIANZ:*

Jörg Hermann  
(Vertreter: Klaus Dörmann)  
Werner Köthke  
(Vertreterin: Frauke Werther)  
Prof. Dr. Hans-Joachim Schwartz  
(Vertreterin: Monika Dietzfelbinger)

*für die Gruppe KJP:*

Inge Berns (Vertreterin: Gaby Derichs)  
Friederike Wetzorke  
(Vertreter: Michael Hauss-Labouvie)

*für die Gruppe Kooperation:*

Gertrud Corman-Bergau  
(Vertreter: Dieter Fischbeck)  
Dr. Lothar Wittmann  
(Vertreter: Dr. Heinz Liebeck)

*für die Gruppe Verbund:*  
Gerlinde Büren-Lützenkirchen  
(Vertreter: Richard Winter)

Die gleich großen Gruppen ALLIANZ und Kooperation mussten losen, wer den unserer Kammer zustehenden 8. Platz besetzt; das Los fiel auf die Gruppe ALLIANZ.

.... und dann noch:

**Kleinanzeigen:** Sie können Gesuche und Angebote seit kurzem auf unseren Internetseiten kostenlos veröffentlichen und Gesuchtes – hoffentlich – finden. Schauen Sie doch mal rein!

### Geschäftsstelle

Marienstraße 16  
30171 Hannover  
Tel 0511/850304-30  
Fax 0511/850304-44  
info@pk-nds.de  
www.pk-nds.de